

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 97

Dienstag, den 15. August

1922

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Neuauflage der Bekanntmachung über die Erhebung eines Teuerungszuschlages auf die Untersuchungsgebühren der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 11. Juli 1922. § 34. — Bekanntmachung, betreffend Vorkauf zur die Notierte. § 35. — Bekanntmachung über den Verkauf in den Allgemeinen Kranenbauwerken im Gebiet für die Notierte, im Gebiet für die Notierte und in den Notierten im Notiertenbauwerken in den Staatshüttenlaboratoriums Hamburg und Bergedorf und den Staatshüttenlaboratoriums anhalten Friedrichsberg und Vangerhorn. § 36.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Bekanntmachung,

betreffend

Abänderung der Bekanntmachung über die Erhebung eines Teuerungszuschlages auf die Untersuchungsgebühren der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 11. Juli 1922.

Anfolge der fortgeschrittenen Steigerung der Gehälter, Arbeitslöhne und der Preise für Betriebsstoffe werden die Wertsätze und die Gebühren der Gebührenordnung der Hamburgischen Münze und des Staatshüttenlaboratoriums vom 15. August 1922 an

1. in den Allgemeinen Bestimmungen und im Abschnitt A auf das	38fache,
2. „ dem Abschnitt B auf das	43 „ „
3. „ „ „ C „ „	28 „ „
4. „ „ „ D „ „	20 „ „

erhöht.

Hamburg, den 14. August 1922.

Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

Bekanntmachung,

betreffend

Postentarif für die Unterelbe.

Auf Grund des § 12 des Postentarfs für die Unterelbe vom 29. Mai 1922 wird bestimmt, daß vom 15. August 1922 an bis auf weiteres die Tarifsätze des § 1 mit 40 zu multiplizieren sind.

Schleswig/Hamburg, den 14. August 1922.

Der Regierungspräsident
in Schleswig.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt
und Gewerbe in Hamburg.

Bekanntmachung

über

das Kostgeld in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn.

Mit Genehmigung des Senats wird in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und in den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn vom 21. August 1922 ab das Kostgeld folgendermaßen festgelegt:

I. In den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten*, im Institut für Geburtshilfe*, im Hafentrankenhaus*, in dem Staatskrankenhaus Cuxhaven sowie in den Klassen II und III des Staatskrankenhauses Bergedorf:

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die im Hamburger Hafen liegen und in einem deutschen Hafen beheimatet sind,
- | | | | |
|--|-----|----------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse A | A | Mk 400,— | für den Tag, |
| " " " I | I | 300,— | " " " |
| " " " II | II | 180,— | " " " |
| " " " III für Erwachsene | III | 90,— | " " " |
| " " " Kinder unter 15 Jahren, | | | |
| soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung | | | |
| stehen, | | 45,— | " " " |

- B. für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
- | | | | |
|--|-----|----------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse A | A | Mk 500,— | für den Tag, |
| " " " I | I | 400,— | " " " |
| " " " II | II | 300,— | " " " |
| " " " III für Erwachsene | III | 150,— | " " " |
| " " " Kinder unter 15 Jahren, | | | |
| soweit sie nicht in versicherungspflichtiger Beschäftigung | | | |
| stehen, | | 90,— | " " " |

Im Staatskrankenhaus Bergedorf*):

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind,
- | | | | |
|-----------------------------|---|----------|--------------|
| in der Verpflegungsklasse A | A | Mk 300,— | für den Tag, |
| " " " I | I | 250,— | " " " |

* Im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten und im Hafentrankenhaus werden nur die Verpflegungsklassen I, II und III gewährt.

** Für Personen, die in den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, im Hafentrankenhaus, in den Staatskrankenhäusern Cuxhaven und Bergedorf und in den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn aufgenommen werden, ist eine ärztliche Behandlung, keine Verpflegung, keine besonderen Anordnungen vorhanden, die sie in den Einrichtungen aufnehmen dürfen. Die Aufnahme ist nur auf Veranlassung der ärztlichen Leitung zulässig. Die Aufnahme ist nur auf Veranlassung der ärztlichen Leitung zulässig. Die Aufnahme ist nur auf Veranlassung der ärztlichen Leitung zulässig.

- B. für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
in der Verpflegungsklasse A M 350,— für den Tag,
I 300,—

Die Bekanntmachung des Medizinalkollegiums vom 23. Februar 1912, betreffend Aufnahmebedingungen des Staatskrankenhauses in Bergedorf, bleibt im übrigen in Kraft.

II. In den Allgemeinen Krankenhäusern, im Institut für Geburtshilfe, im Hafenkrankenhause und in den Staatskrankenhäusern Coghoven und Bergedorf:

1. Für Kostgängerinnen, die in einer dieser Anstalten ihre Niederkunft erwarten, niederkommen oder das Wochenbett abhalten*),

- A. für solche, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
in der Verpflegungsklasse I M 300,— für den Tag,
II 250,— " " " ;

- B. für solche, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
in der Verpflegungsklasse I M 400,— für den Tag,
II 300,— " " " ;

2. für Flaschenkinder und Brustkinder der Kostgängerinnen

- A. die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
in der Verpflegungsklasse I M 75,— für den Tag,
II 60,— " " " ;

- B. die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen,
in der Verpflegungsklasse I M 100,— für den Tag,
II 75,— " " " ;

3. in der III. Verpflegungsklasse für Flaschenkinder:

- A. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, M 25,— für den Tag,

- B. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, 45,— " " " ;

4. in der III. Verpflegungsklasse für Brustkinder:

- A. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, 15,— " " " ;

- B. solcher Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet weder wohnen noch dort der Krankenversicherungspflicht unterliegen, 25,— " " " ;

III. In den Staatskrankenanstalten Friedrichsberg und Langenhorn:

- A. Für Personen, die im hamburgischen Staatsgebiet wohnen oder dort infolge ihres Arbeitsverhältnisses der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sowie für Seeleute auf Schiffen, die in einem deutschen Hafen beheimatet sind,

*) Verpflegungsklasse A wird nicht gewährt

Trad und Briefe von Föhrer & Malli, Ernst Julius Ernst Buchdruckern Hamburg, Strasse Rildergasse 22, 26
Erzeugt: A 15 ausschließlich Verfassungen nebeneinander unter Auguste Föhrer & Malli, 2. Teil, Buchdruckern 1871, und die Verfassungen
(Unterstützung) unter Hamburgische Verlag- und Buchdruckerei mit Briefen Malli der Föhrer & Malli